

Zugang bei Einschaltung von Hilfspersonen

- Vertreter: gibt eine eigene Willenserklärung ab (§ 164 I 1 BGB)
- Bote: überbringt eine fremde Willenserklärung

1. Auf Seiten des Empfängers



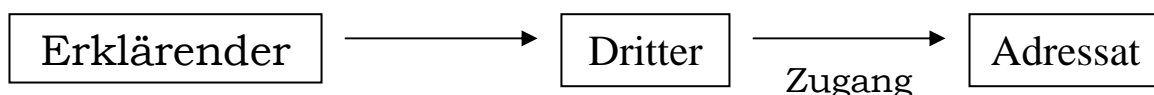
a) Empfangsvertreter

- § 164 III BGB
- **Zugang** schon mit Zugang an Empfangsvertreter
- kein Zugang mehr beim Empfänger nötig

b) Empfangsbote

- ist eine Person, die als zur Entgegennahme der Erklärung geeignet und ermächtigt anzusehen ist
- **Zugang:**
 - mit Übergabe der Erklärung an den Boten befindet sich die Erklärung im Machtbereich des Empfängers
 - Zugang, wenn mit Weitergabe zu rechnen ist
- **Falschübermittlung:** geht zu Lasten des Empfängers

2. Auf Seiten des Erklärenden: Erklärungsbote



- ist gegeben, wenn die Person kein Empfangsbote und kein Empfangsvertreter ist
- Zugang erfolgt dann erst mit der Übermittlung der Erklärung an den Adressaten